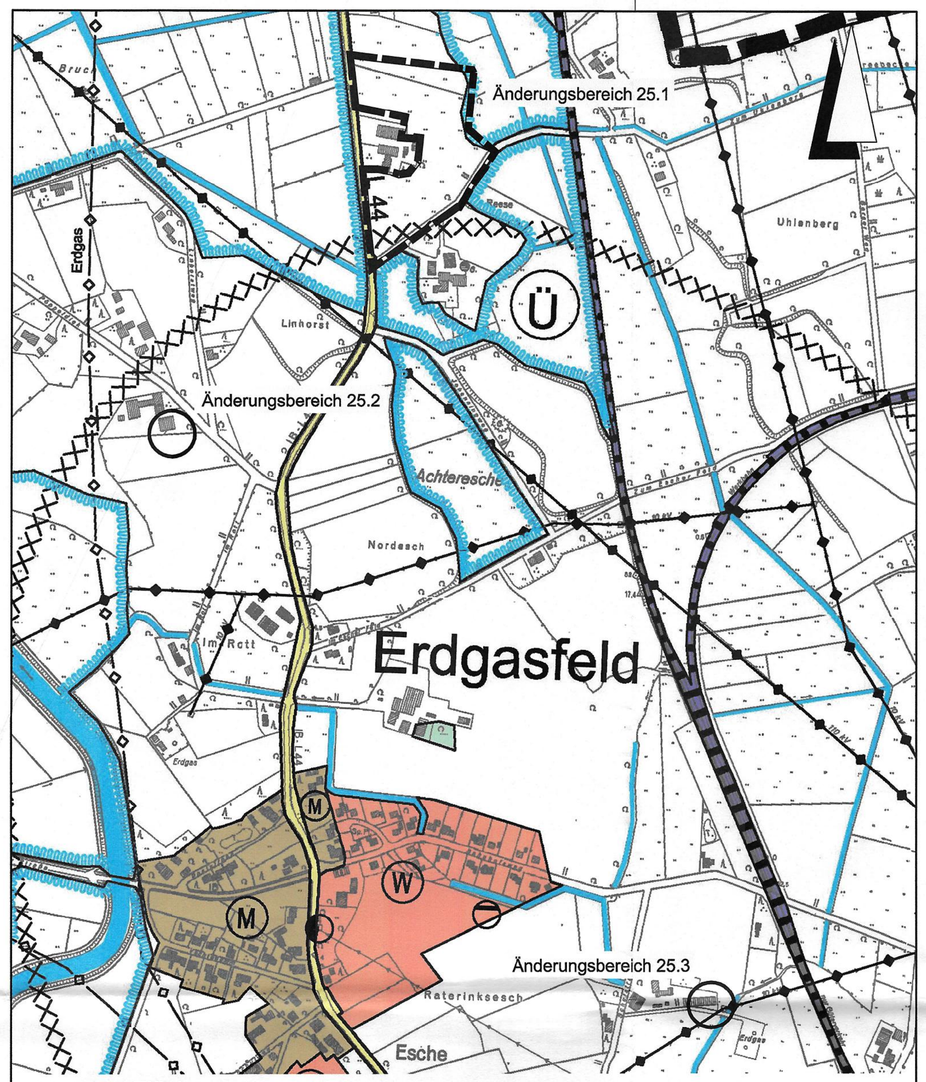

wirksamer Flächennutzungsplan

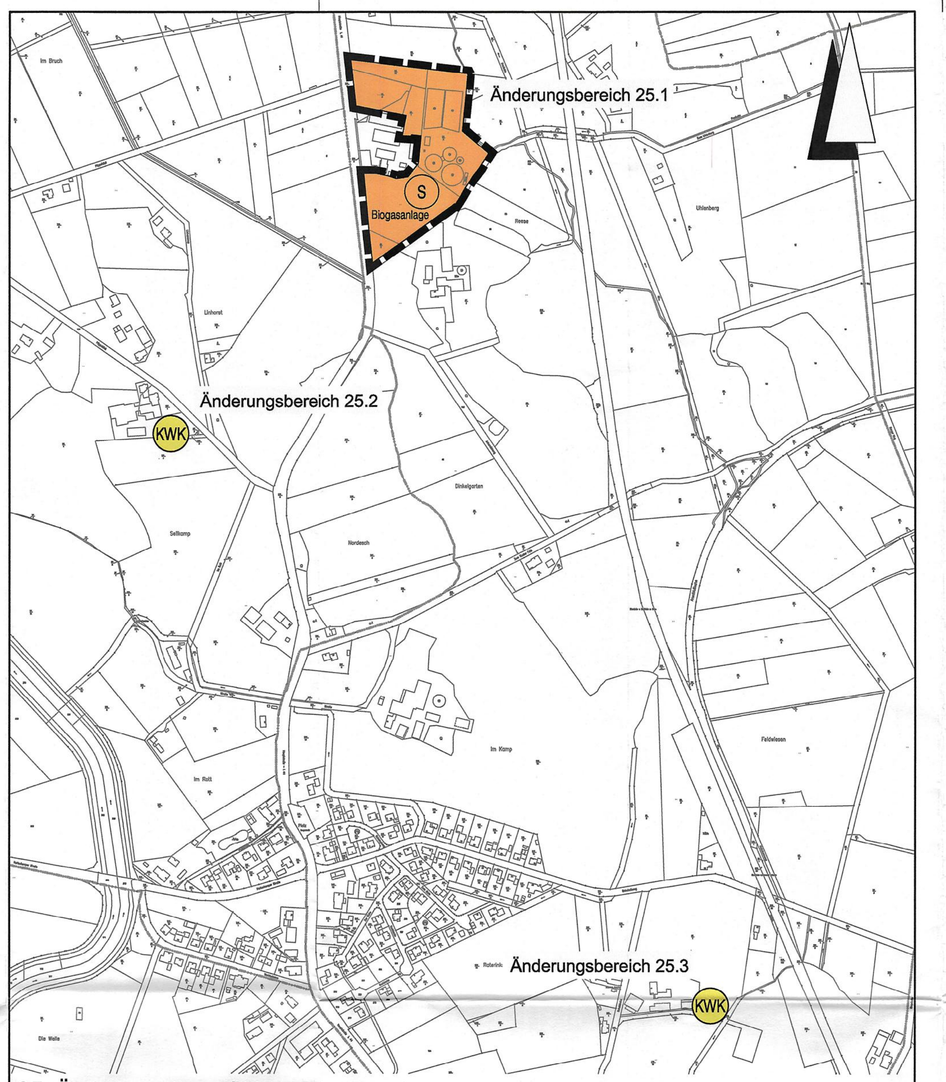

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

Art der baulichen Nutzung
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)

(S) Sonderbauflächen
Änderungsbereich 25.1: Biogansanlage
Änderungsbereich 25.2: Personalwohnungen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 5 Absatz 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

(KWK) KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) Blockheizkraftwerk / BHKW Biogas

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

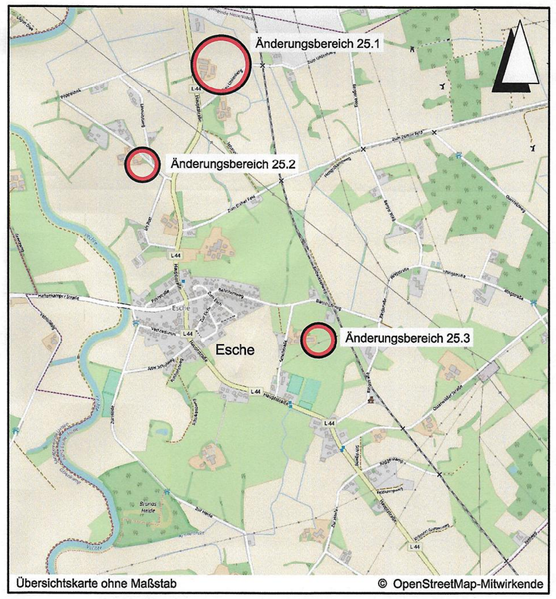

Übersichtskarte ohne Maßstab — © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Neuenhaus, den 26.11.2019

Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neuenhaus, den 04.12.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dankes

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist vom 07.05.2018 bis zum 07.06.2018 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.04.2018 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neuenhaus, den 04.12.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dankes

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat/haben vom 11.03.2019 bis 12.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Neuenhaus, den 04.12.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dankes

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Begründung in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossen.

Neuenhaus, den 04.12.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dankes

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: LKGB/2.6/ON) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Nordhorn, den 27.01.2020

Landkreis Grafschaft Bentheim
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neuenhaus, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 14.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am 14.02.2020 wirksam geworden.

Neuenhaus, den 17.02.2020

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Dankes

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 215 BauGB werden damit entsprechende Mängel unbeachtlich.

Neuenhaus, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Entwurfsbearbeitung:
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2019-11-26

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2019-11	Gr
gezeichnet	2019-11	Hd
geprüft	2019-11	Gr
freigegeben	2019-11	Dw

Plan-Nummer: H:\NHS-SG\217439\PLAENE\BP\bp_fnp-25aen_03_UR-Abschrift.dwg(Urschrift)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

(i.d.F. der Neubekanntmachung 2005)
SAMTGEMEINDE NEUENHAUS
Landkreis Grafschaft Bentheim
25. Änderung

URSCHRIFT — Maßstab 1 : 5.000